

# Information über Hinterbliebenenleistungen

## FÜR BAUERN

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, werden den Hinterbliebenen ein Teilersatz der Bestattungskosten und Hinterbliebenenrenten gewährt.

### Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

Die Bemessungsgrundlage ist ein im Gesetz festgelegter fester Betrag, der jährlich angepasst wird. War die verstorbene Person auch als Dienstnehmer erwerbstätig, wird unter bestimmten Voraussetzungen dieses Einkommen berücksichtigt

### Teilersatz der Bestattungskosten

Der Teilersatz der Bestattungskosten beträgt 1/15 der jährlichen gesamt-solidarischen Bemessungsgrundlage. Bei Überführung können Überführungskosten zur Gänze übernommen oder Zuschüsse gewährt werden.

### Witwen-/Witwerrente

Die Witwen-/Witwerrente beträgt jährlich 20 Prozent der Bemessungsgrundlage. Im Falle der Wiederverhehlung fällt die Rente weg. Es wird eine Abfertigung in der Höhe der 35-fachen Rente gewährt. Die für Witwen und Witwer vorgesehenen Leistungen gebühren sinngemäß auch hinterbliebenen eingetragenen Partnern.

### Waisenrente

Die Waisenrente gebührt für die Kinder, Wahl- und Stiefkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Über das 18. Lebensjahr hinaus ist über Antrag die Waisenrente zu gewähren, wenn und solange das Kind

- sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird.

- als Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenk-dienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland nach dem Freiwilligengesetz tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf der oben genannten Zeiträume infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

### Höchstausmaß

Grundsätzlich dürfen alle Hinterbliebenenrenten zusammen 80 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

### Rentensonderzahlung

Zu Renten, die im Monat April bzw. September eines Kalenderjahres bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten Rente.

### Ruhen der Leistung

Die Hinterbliebenenleistung ruht unter anderem für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe.

### Anweisung der Leistung

Laufende Rentenzahlungen sind grundsätzlich auf das persönliche Konto der anspruchsberechtigten Person zu überweisen. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Anspruchsberechtigten sind die Rentenzahlungen auf dem Postweg anzuweisen.



## Meldepflicht

Die Leistungsempfänger (Bezieher von Renten) haben die für den Bezug der Leistungen maßgeblichen Änderungen binnen zwei Wochen zu melden. Unter diese Meldepflicht fallen z.B. Wiederverehelichung der Bezieher von Witwen-, Witwerrenten; ein Wohnsitzwechsel, die Änderung der Bankverbindung für Leistungsanweisungen oder das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Bezieher einer über das 18. Lebensjahr hinaus gewährten Waisenrente.

## Auskünfte

Auskünfte in Unfalls- und allen anderen Sozialversicherungsangelegenheiten erhalten Sie in der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesstelle und bei den Beratungstagen der Sozialversicherung der Selbständigen. Wenn Sie sich schriftlich an die SVS wenden, so führen Sie bitte stets Ihren Namen, die genaue Anschrift und die Versicherungsnummer an.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

UV-003\_B, Stand: 2021